

Stadt Braunschweig

Richtlinie zum Tanzförderprogramm

Präambel

Gemeinsam mit Akteurinnen und Akteuren der Tanzszene wurde ein Konzept zur Unterstützung der professionellen Braunschweiger Tanzszene entwickelt (Drs.-Nr. 22-19638). Im Ergebnis der Konzeptentwicklung wurde der dringlichste Handlungsbedarf im Bereich Probenraumförderung und Infrastrukturförderung festgestellt, um die professionelle, freie Braunschweiger Tanzszene weiterzuentwickeln, strukturell zu stärken und etablieren zu können. Auf diese Weise sollen die Grundlagen für innovative Produktionen geschaffen werden, die in bereits vorhandenen Braunschweiger Spielstätten wie beispielsweise dem LOT-Theater oder an neu zu erschließenden Auftrittsorten gezeigt werden können – und nicht nur für die Stadtgesellschaft, sondern beispielsweise auch für Kulturtouristinnen und -touristen attraktiv sind. Zudem sollen im Sinne der Stärkung der regionalen, überregionalen wie internationalen Vernetzung entsprechende Kooperationen sowie Austauschprojekte mit anderen Spielorten ermöglicht werden. Darüber hinaus sollen Voraussetzungen für die Entwicklung von Teilhabeprojekten geschaffen werden, mit deren Hilfe neue Zielgruppen erschlossen werden. Diese Richtlinie bildet die Rechtsgrundlage für das beschriebene Strukturförderprogramm.

Das Strukturförderprogramm ist als erster Schritt der Realisierung des Tanzkonzepts zu begreifen. Mit der Implementierung des Programms trägt die Stadt Braunschweig dem Förderbedarf im Bereich Probenraum Rechnung. Es fördert zum einen die Anmietung und Nutzung von Probenräumen. Hierbei wird im Sinne der Nachhaltigkeit und vor dem Hintergrund der mobilen Arbeitssituation der freien Szene auch ein sogenanntes Probenraum-Sharing ermöglicht: Die Antragstellenden können den von ihnen angemieteten Probenraum anderen professionellen Vertreterinnen und Vertretern der freien Darstellenden Künste kostenlos zu Arbeitszwecken zur Verfügung stellen. Auf diese Weise können die Probenräume kontinuierlich genutzt werden. Über diese Form der Unterstützung wird die Netzwerkbildung, die künstlerische Weiterentwicklung und die Netzwerkbildung gefördert. Zum Zweiten soll die digitale Infrastruktur gestärkt werden (Erstellung von Webauftritten, Entwicklung von Social-Media-Strategien, Erschließung von digitalen Auftrittsmöglichkeiten). Auf diese Weise soll zur Etablierung der Braunschweiger Tanzszene beigetragen werden sowie im Sinne der Ergebnisse des Kulturentwicklungsprozesses (KultEP) die Sichtbarkeit von Kunst und Kultur erhöht und so Teilhabe und Teilnahme ermöglicht werden.

Für die Umsetzung des Tanzkonzeptes, das die aktuellen Entwicklungen der Braunschweiger Tanzszene aufgreift, wurden in den Haushalt 2023/2024 Fördermittel zur Strukturförderung für die Tanzszene zeitlich befristet bis 2025 eingestellt. Die Basis bildet der finanzwirksame Antrag zum Haushalt 2023/2024 FWE 061, Produkt: 1.25.2811.04 / Kostenart: 427140. Die jetzt vorliegende Richtlinie ermöglicht es, nach Inkrafttreten zielgerichtete Förderungen zu gewähren. Die Förderperiode läuft Ende 2025 aus und ist als Pilotphase mit anschließender Evaluierung zu begreifen.

Nach Ablauf der Pilotphase, die nach dem Inkrafttreten der Förderrichtlinie bis zum Ende des Jahres 2025 läuft, wird die Verwaltung die Ergebnisse der Förderung evaluieren und eine Analyse vornehmen, ob die Zielsetzungen der Strukturförderung erreicht werden konnte. Eine erste Evaluation soll bereits auf Basis der Antragslage des ersten Förderjahrs erfolgen.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1. Die Stadt Braunschweig gewährt Zuwendungen nach Maßgabe des Haushaltplanes und im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln in der jeweils gültigen Fassung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Braunschweig entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die eingereichten Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.2. Zweck der Zuwendung ist die strukturelle Ermöglichung und Unterstützung der künstlerischen Weiterentwicklung, Stärkung, Profilierung sowie Verankerung des professionellen zeitgenössischen Tanzes in der Stadt Braunschweig.

2. Gegenstände der Förderung: Probenraumförderung und Förderung der Digitalisierung

Die Förderung bietet zwei essentielle Voraussetzungen, um die Etablierung der freien Braunschweiger Tanzszene und innovative Produktionen im Bereich des zeitgenössischen Tanzes zu ermöglichen:

2.1 Fördergegenstand 1: die Förderung von Probenraum. Hierbei richtet sich die Förderung an freischaffende professionelle Einzelakteurinnen und -akteure des zeitgenössischen Tanzes sowie freie Tanzgruppen und Initiativen (Zusammenschlüsse von freischaffenden professionellen Tänzerinnen und Tänzern sowie Choreografen und Choreografinnen) im Bereich der Kunstform zeitgenössischer Tanz mit einem Arbeitsschwerpunkt im Stadtgebiet Braunschweig, die einen Probenraum im Gebiet der Stadt Braunschweig angemietet haben oder anmieten möchten. Im Sinne der Nachhaltigkeit und vor dem Hintergrund der mobilen Arbeitssituation der freien Szene kann seitens der Mietenden eigenverantwortlich Probenraum-Sharing durchgeführt werden. Probenraum-Sharing ermöglicht den Antragstellenden, den von ihnen angemieteten Probenraum anderen professionellen Vertreterinnen und Vertretern der freien Darstellenden Künste für Proben, Fortbildungen und Workshops oder Vernetzungsaktivitäten kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine kontinuierliche Nutzung des Probenraums zu ermöglichen.

2.2 Fördergegenstand 2: die Förderung von Digitalisierung des zeitgenössischen Tanzes in Braunschweig. Hierbei richtet sich die Förderung an freischaffende professionelle Einzelakteurinnen und -akteure des zeitgenössischen Tanzes sowie freie Tanzgruppen, die ihre Sichtbarkeit durch die Erstellung von Webauftritten sowie die Entwicklung von Social-Media-Strategien stärken sowie zur Etablierung der Braunschweiger Tanzszene digitale Auftrittsmöglichkeiten erschließen wollen.

3. Zuwendungsempfänger und -empfängerinnen

Antragsberechtigt sind freischaffende professionelle Vertreterinnen und Vertreter der Kunstform zeitgenössischer Tanz (Tänzerinnen und Tänzer, Choreografinnen und Choreografen) mit Arbeitsschwerpunkt im Stadtgebiet Braunschweig sowie freischaffende professionelle Tanzgruppen und Initiativen (Zusammenschlüsse von freischaffenden professionellen Tänzerinnen und Tänzern, Choreografinnen und Choreografen) der Kunstform zeitgenössischer Tanz, die sich in der Rechtsform Personengesellschaft (GbR) oder in der Rechtsform einer rechtsfähigen juristischen Person des privaten Rechts zusammengeschlossen haben, z. B. eingetragener Vereine oder gGmbH, deren Sitz sich in der Stadt Braunschweig befindet. Sie müssen ihre Tätigkeit vorzugsweise hauptberuflich

ausüben und dies durch eine entsprechende Darstellung von bisherigen Engagements, durchgeführten Projekten, Videolinks zu Produktionen und Presseresonanzen belegen können. Nichtantragsberechtigt sind gewerbliche Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine Gewinnabsicht verfolgen, sowie Kirchen und religiöse Gemeinschaften (Fördergegenstand 1 und 2). Im Kontext des Probenraum-Sharings (Fördergegenstand 1) können sich zudem Braunschweiger Interessenvertretungen der Freien Darstellenden Künste mit Sitz in der Stadt Braunschweig bewerben.

4. Zwendungsvoraussetzungen

4.1. Nachweis der Professionalität: Die in den Fördergegenständen 1 und 2 geforderte professionelle Tätigkeit im Bereich zeitgenössischer Tanz wird in der Regel wie folgt nachgewiesen:

- durch eine abgeschlossene Tanzausbildung in den Bereichen klassischer oder moderner/zeitgenössischer Bühnentanz
- durch einen abgeschlossenen Bachelor-Studiengang, etwa in den Bereichen Bühnentanz oder Tanz, Kontext, Choreografie (z.B. Bachelor-Studiengang-Tanz)

an einer entsprechenden Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Akademie.

Bei fehlendem Ausbildungsnachweis kann die Professionalität durch Engagements und eine regelmäßige Projektstätigkeit nachgewiesen werden, die eine gleichwertige Qualifikation erkennen lassen.

4.2. Im Förderfall im Rahmen der Fördergegenstände 1 hat der Fördermittelnehmer/die Fördermittelnehmerin mindestens eine öffentlichkeitswirksame, teilhabeorientierte Veranstaltung/Aktivität im Förderjahr durchzuführen (z. B. Tag der offenen Tür, öffentliche Probe, Workshop für Mitglieder der Stadtgesellschaft o. ä.) und den Fachbereich für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig über diese Aktivität zu informieren.

4.3. Förderfähig sind im Rahmen des Fördergegenstands 1 nur jene Räumlichkeiten, die im Stadtgebiet von Braunschweig liegen und überwiegend als Probenräume genutzt werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt (*Fördergegenstand 1 und 2*).

5.2. Bei *Fördergegenstand 1* bezieht sich die Zuwendung auf die Mietkosten. Die Mietkosten können Kaltmiete, Nebenkosten sowie Betriebskosten enthalten. Förderfähig sind zudem die Gebühren für Videokonferenzprogramme, Webhosting, Website und Internetanschluss, wenn sich die hierfür benötigten Anschlüsse in den gemieteten Räumlichkeiten befinden.

5.3. Die in *Fördergegenstand 1* jeweils förderfähigen entstehenden Kosten sind durch entsprechende Belege (Mietvertrag, Nebenkostenabrechnung, Verträge mit dem Stromanbieter und mit dem Provider, Jahresabrechnungen etc.) nachzuweisen. Veränderungen während des Förderzeitraums (z. B. Umzug, Mieterhöhung, Mietminderung, Anbieterwechsel) sind der Stadt Braunschweig unverzüglich

mitzuteilen, wenn hierdurch der Festbetrag unterschritten wird. Anpassungen an etwaige Preiserhöhungen können im Regelfall nicht vorgenommen werden.

- 5.4. Bei *Fördergegenstand 2* bezieht sich die Zuwendung auf Kosten für die Erstellung von Websites und digitalen Anwendungen, die Entwicklung von Social-Media-Strategien, digitalen Projekten und Kampagnen sowie Mietgebühren für das Equipment für Aufzeichnungen oder Echtzeitübertragungen im digitalen Raum.
- 5.5. Für *alle Fördergegenstände* gilt: Der Zuschuss kann höchstens 100 % der zuwendungsfähigen Kosten enthalten.
- 5.6. Die finanzielle Förderung durch die Stadt Braunschweig erfolgt nachrangig. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen. Bereits erhaltene Zuwendungen sind im Antrag anzugeben. Sollten nach Erlass des Zuwendungsbescheides durch die Stadt Braunschweig noch denselben Fördergegenstand betreffende Zuwendungen bei der Antragstellerin/dem Antragssteller eingehen, muss der entsprechende Betrag ganz oder anteilig an die Stadt Braunschweig zurückgezahlt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Förderzeitraum
Bei Antragsstellung bis zum 31.12. des Vorjahres wird die Zuwendung für das Folgejahr gewährt. Der Förderzeitraum umfasst den 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres. Bei Antragstellung bis zum 30.06. wird die Zuwendung für die verbleibenden 6 Monate des laufenden Jahres gewährt. Der Förderzeitraum umfasst den 01.07. bis 31.12. des laufenden Jahres.
- 6.2. Förderhöchstgrenze
Bei vollständiger Erfüllung der Förderkriterien erfolgt eine Zuwendung in Form eines Kostenzuschusses im Förderzeitraum
 - *Fördergegenstand 1*: von maximal 6.000,00 Euro bei Einzelkünstlerinnen und -künstlern, bei freien Tanzgruppen und Initiativen von maximal 42.000,00 Euro pro Jahr bei maximal 18,00 Euro bruttowarm / Quadratmeter sowie zur infrastrukturellen Unterstützung von Vernetzungs- und Informationsleistungen maximal 4.500,00 Euro
Diese Höchstgrenzen gelten im Kontext des Probenraum-Sharings auch für Zuwendungen an Interessenvertretungen der Braunschweiger Freien Darstellenden Künste.
 - *Fördergegenstand 2*: von maximal je 5.000,00 Euro.

7. Anweisung zum Verfahren

- 7.1. Die Anträge sind beim Fachbereich für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig bis zum 31.12. des Vorjahres beziehungsweise bis zum 30.06. des laufenden Jahres zu stellen. Es gilt das Eingangsdatum bei der Stadt Braunschweig.
- 7.2. Die Antragstellung erfolgt auf dem unter www.braunschweig.de/kulturfoerderung bereitgestellten Formular unter Beifügung der im Antragsformular genannten Anlage.

7.3. Für eine Förderung sind folgende Unterlagen einzureichen:

7.3.1 im Kontext von Fördergegenstand 1

- Ein Belegungsplan des Probenraums für den Förderzeitraum, aus dem eine kontinuierliche Nutzung des Probenraums hervorgeht.
- Eine Konzeptskizze der geplanten öffentlichkeitswirksamen Maßnahme
- Einzelkünstlerinnen und -künstler: Portfolio (max. 2 MB) mit künstlerischem Lebenslauf, aktuellen Projektaktivitäten als Tänzerin oder Tänzer und/oder Choreografin oder Choreograf im Bereich des professionellen zeitgenössischen Tanzes als Nachweis einer kontinuierlichen, künstlerischen Tätigkeit auf einem professionellen Niveau
- Freie Gruppen und Initiativen: Eine Darstellung der Gruppe / Company mit aktuellen Projektaktivitäten mit einem Portfolio der einzelnen Mitglieder (max. 2 MB) sowie eine Kopie des Gesellschaftsvertrags
- Interessenvertretungen der Freien Darstellenden Künste: Gesellschaftsvertrag bzw. Vereinssatzung und aktuelle Angaben zu den vertretungsberechtigten Personen
- Kopie/Scan des Grundrisses des genutzten Mietobjekts, aus welchem der Nutzungszweck der gemieteten Räumlichkeiten im Sinne des Förderzwecks ersichtlich ist.
- Kopie/Scan des bestehenden Mietvertrags über den zu fördernden Arbeitsraum / über die zu fördernden Arbeitsräume bzw. alternativ eine Absichtserklärung des Vermieters/der Vermieterin aus welcher die zu erwartenden Kosten hervorgehen.
- Kopie/Scan des Vertrages mit dem Stromanbieter
- Kopie/Scan des Vertrages mit dem Provider

7.3.2 im Kontext von Fördergegenstand 2

- Eine Konzeptskizze des Vorhabens
- Ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan mit Auflistung der geplanten Fördermittel, Sponsorengelder etc., soweit dies zum Zeitpunkt der Antragsstellung möglich ist.

8. Bewilligung, Verwendungsnachweis, Auszahlung, Hinweis auf Förderung

- 8.1. Die Gewährung erfolgt mittels eines Zuwendungsbescheids vorbehaltlich der Genehmigung des städtischen Haushalts.
- 8.2. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Gemäß Ziffer 7.1 ANBest-P behält sich die Stadt Braunschweig vor, die Verwendung der Zuwendung durch „örtliche Erhebung“ zu prüfen. Dies räumt im Falle von Fördergegenstand 1 der Stadt Braunschweig u. a. das Recht ein, dass ein städtischer Bediensteter oder eine städtische Bedienstete die Probenräume zu Prüfzwecken besichtigen kann.
- 8.3. Bis zum 30.06. des Folgejahres, für das die Förderung beantragt wurde, ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid und die ANBest-P

- 8.4. Die Zuwendung wird nach Mittelabruf als Festbetragsfinanzierung in einem Betrag für die jeweilige Förderperiode ausgezahlt. Die Zuwendung ist abrufbar, sobald der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist.
- 8.5. Auf die Förderung durch den Fachbereich für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig ist mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) im Internet, auf Social-Media-Plattformen und in Print-Veröffentlichungen hinzuweisen, sofern die Veranstaltung, Aktivität mit dem geförderten Raum bzw. Vorhaben in Verbindung steht.
- 8.6. Nur die für die Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendigen Ausgaben sind zuwendungsfähig. Die Ausgaben müssen genau bezeichnet und belegt werden.
- 8.7. Für Fördersummen, die einen Betrag von 5.000,00 Euro überschreiten, bedarf es der Zustimmung des zuständigen Ausschusses für Kultur und Wissenschaft des Rates der Stadt Braunschweig.

9. Verfahren und Förderkriterien

- 9.1. Die abschließende Entscheidung über die Festlegung der Fördersummen erfolgt durch den Fachbereich für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig. Die Höhe der Zuwendung wird durch den Fachbereich für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt.
- 9.2. Um eine Förderung zu erhalten, müssen mindestens die bereits genannten Fördervoraussetzungen erfüllt sein.
- 9.3. Die Auswahlentscheidung wird durch den Fachbereich für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig anhand folgender Grundkriterien getroffen:
 - der Professionalität
 - der künstlerischen Qualität (im Sinne von impulsgebend, wegweisend, experimentell)
 - dem Entwicklungspotential
 - dem Vernetzungsgrad auf regionaler wie internationaler Ebene
 - der Schlüssigkeit des Konzepts bzw. der Projektskizze
 - des zu erwartenden Einflusses auf die Weiterentwicklung der professionellen freien zeitgenössischen Tanzszene in Braunschweig

Weitere Entscheidungskriterien sind

- das erkennbare Interesse, (partizipative) Vermittlungsformate zu entwickeln, die der diversen Braunschweiger Stadtgesellschaft Teilhabe wie Teilnahme ermöglichen und das Publikum als (Forschungs-)Partner begreifen
- die erkennbare Bereitschaft, das Interesse des Publikums vor Ort für den zeitgenössischen Tanz zu fördern

10. Schlussbestimmungen

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen incl. der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (insb. § 49a VwVfG, §§ 48, 49 VwVfG).

Diese Richtlinie tritt am 19.12.2023 in Kraft und endet am 31.12.2025. Sie gilt bei Abweichungen von den Richtlinien der Stadt Braunschweig für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte vorrangig.